

Status: öffentlich

Amt: Bauverwaltung

TOP: Bebauungsplan "Hofstetten I, 4. Änderung", Leidringen

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)
- Beschluss des Bebauungsplans und örtlicher Bauvorschriften als Satzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.05.2021	Ausschuss für Technik und Umwelt	Vorberatung
20.05.2021	Gemeinderat	Beschlussfassung
23.09.2021	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:**Verfahrensverlauf**

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 20. Mai 2021 gefasst. Die Anhörung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) fand vom 04.06.2021 bis 05.07.2021 statt. Die Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden vom 31.05.2021 bis 05.07.2021 angehört.

Ziele und Zwecke der Planung

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 068/2021 wird verwiesen.

Änderungen des Bebauungsplans gegenüber der Entwurfsfassung

Die während der Auslegungszeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung sind in der Synopse (Anhang) dargestellt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange folgten im Wesentlichen den Unterlagen des Bebauungsplans. Es sind keine Änderungen der Unterlagen erforderlich.

Die Stellungnahmen werden in Form eines Fachvortrages in der Gemeinderatsitzung erläutert.

Weiteres Verfahren

Nach Fassung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan beim Landratsamt Zollernalbkreis angezeigt. Mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt wird die 4. Änderung des Bebauungsplans „Hofstetten I“ rechtskräftig.

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) wird zugestimmt.
2. Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. IS. 3786), sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), beschließt der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld den Bebauungsplan „Hofstetten I, 4. Änderung“, Leidringen, als Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans „Hofstetten I, 4. Änderung“ vom 29.07.2021.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 29.07.2021 und
- textlichen Teil vom 29.07.2021

jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

3. Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), beschließt der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hofstetten I, 4. Änderung“, Leidringen, als Satzung:
Die Örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 74 Abs. 7 LBO nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans „Hofstetten I, 4. Änderung“ vom 29.07.2021.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 29.07.2021 und
- textlichen Teil vom 29.07.2021.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hofstetten I, 4. Änderung“ zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften

- zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen
- zu Einfriedungen und Beleuchtung
- zur Gestaltung der unbebauten Flächen

nicht einhält oder über- bzw. unterschreitet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hofstetten I, 4. Änderung“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Anlagen:

1. Lageplan des Bebauungsplans
2. Textteile des Bebauungsplans
3. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan
4. Begründung
5. Umweltbeitrag
6. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
7. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage